

mann abzuschaffen, ohne ihm ein mehreres, als so viel er etwa an Lohn wirklich verdienet, zu bezahlen.

ARTIC. II.

Wenn ein Schif auf der Reise verkauft wird, wie sich der Schiffer gegen das Volk zu verhalten habe.

Wenn ein Schif in einem fremden Hafen verkauft wird, so ist das Volk von seiner Verbindlichkeit frey, jedoch ist der Schiffer ihnen die Heuer für zwey Monate, wenn das Schif nach einem der Französischen Hafen in der Nord-See bestimmt gewesen, und sonst nach advenant zu zahlen, über dem auch ein gebührend Reise-Geld zu geben, oder, da die Schiffsleute es verlangen sollten, sie auf ein ander Schif zu verdingen, und mit ihren Gütern an Ort und Stelle hin zu schaffen schuldig, es wäre dann, daß sie ausdrücklich gemiehet wären, nur das Schif an den Ort, wo es verkauft worden, hinzubringen, in welchem Fall der Schiffer alsdann nur dasjenige, wozu er sich anheischig gemacht, ihnen zu halten, verbunden ist.

ARTIC. 12.

Wenn einig Volk auf der Reise in Schiffs-Diensten krank oder verwundet würde, oder gar mit Tode abgienge.

Wenn jemand von den Schiffsleuten in solchen Geschäften, welche die Schif- und Seefahrt angehen, verwundet oder beschädiget wird, ist der Schiffer gehalten, denselben auf des Schiffs-Unkosten heilen und verpflegen zu lassen. Solte hingegen einer oder der andere durch seine Schuld, als: Trunkenheit, Hader, Zank, oder grosse Verwegenheit solchen Schaden sich zugezogen haben, und dadurch zur Arbeit untüchtig geworden seyn, ist der Schiffer ihn heilen zu lassen nicht verbunden, vielmehr kan er den noch nicht verdienten Lohn, welchen ein solcher empfangen haben möchte, von ihm zurück fordern, ihn cassiren, und einen andern an seine Stelle annehmen: Dafern aber ein Schifsmann sonst auf der Reise und in einem fremden Hafen in eine schwere Krankheit, (wenn es nur nicht eine Venerische wäre), verfiel, wird dem Schiffer obliegen, ihn an Land in eine Herberge bringen zu lassen, und ihn so lange gebührend zu verpflegen, bis er wieder gesund worden; Träfe es sich indessen, daß ein Schiffer mit seinem Schif bereits seegelfertig wäre, und die Genesung des Kranken nicht abwarten könnte, so mag er ihn in der Herberge, jedoch, nachdem er alles zu seiner Pflege bis zur Genesung nöthige besorget, lassen, und einen andern in seine Stelle miehten, dem Kranken aber hat er nächst der Verpflegung nichts mehr, als seinen verdienten Lohn zu zahlen. Würde jemand vom Schiffs-Volk unterwegs gar mit Tode abgehen, und es geschähe auf der Hinreise, so ist der Schiffer nur den halben, da es aber auf der Rückreise sich ereignete, den ganzen Lohn an dessen Erben zu entrichten schuldig, dagegen dieselben die Begräbnis-Unkosten zu übernehmen gehalten seyn sollen.